



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr Dienstag: 8.00 – 13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr Freitag: 8.00 – 12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30 – 17.00 Uhr Dienstag 7.30 – 13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30 – 16.00 Uhr Freitag 7.30 – 12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321/612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. 08321/612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **6. und 7. März 2021** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfall-dienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **6. und 7. März 2021** unter Telefon **08321/84648**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 6. März 2021: Iller Apotheke, Blaichach, Eitensberger Str. 1a, Telefon 08321/5099
am 7. März 2021: Adler Apotheke, Sonthofen, Promenadestraße 5a, Telefon 08321/22899

Oberstaufen:

am 6. März 2021: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstr. 4, Telefon 08387/1043
am 7. März 2021: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2a, Telefon 08381/3404

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 7. März 2021: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstr. 2, Telefon 08376/97320 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 6. März 2021: Apotheke im Lyzeum, Auf'm Plätzle 1, Telefon 0831/202892
am 7. März 2021: Apotheke im Oberösch, Im Oberösch 2, Telefon 0831/61515

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Stadt Sonthofen Sonthofen, 24.02.2021
Friedhofsverwaltung

Bekanntmachung

über den Ablauf des Grabnutzungsrechtes an dem Familiengrab W VI 0060 auf dem städtischen Friedhof Sonthofen

Da Angehörige nicht zu ermitteln sind, wird auf diesem Weg darauf hingewiesen, dass das Grabnutzungsrecht an dem o. g. Familiengrab (Belegung: Cäzilia Haslach, Max Haslach) am 06.04.2021 abläuft. Die Grabstätte wird deshalb ab 07.07.2021 von der Stadt Sonthofen abgeräumt.

Falls Angehörige bis zu diesem Termin wegen dem Grabmal nicht bei der Stadt Sonthofen vorstellig werden, wird davon ausgegangen, dass gem. § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Eigentum an dem Grabmal verzichtet und der Besitz an dieser Sache aufgegeben wird.

Die Stadt Sonthofen ist ab dem o.a. Zeitpunkt nicht verpflichtet, die abgeräumte Sache aufzubewahren (§ 23 Abs. 2 der derzeit gültigen städtischen Friedhofsbenutzungssatzung).

gez.: Christian Wilhelm, 1. Bürgermeister 51-51

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), GVBl. Nr. 31/2020 erlässt die Stadt Sonthofen folgende

Verordnung über die Reinhaltung und die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungsverordnung)

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Sonthofen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind
a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von einem Meter, gemessen von der Straßen-grundstücksgrenze aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten
a) auf öffentlichen Straßen Putz- und Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen,

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen,

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächten, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegenden Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauer-nutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei insbesondere

a) die innerhalb der Reinigungsfläche befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

in der Reinigungsklasse I (Anlage) zweimal wöchentlich
in der Reinigungsklasse II (Anlage) einmal wöchentlich
in der Reinigungsklasse III (Anlage) vierzehntägig

zu kehren und den Kehrrikt, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen;

b) die Geh- und Radwege innerhalb der Reinigungsflächen in sauberem Zustand zu halten und von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, nach Starkregen und nach Hagelschauer die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,

b) die Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten und

c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien

begrenzt wird.

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 b) einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten der Vorder- und Hinterlieger

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück unmittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (Bildung von Eisflächen) und bei überfrierender Nässe ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn (§ 2 Abs. 2).

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiungen und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch in Fällen zu treffen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,

2. die ihm nach §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,

3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig oder mit nicht zugelassenen Mitteln sichert.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Gehbahnen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 02.12.2014 außer Kraft.

Sonthofen, 24.02.2021

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung vom 24.02.2021 über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter:

- Reinigung der Fahrbahn, nicht der Gehsteige und Wohnwege!!

Reinigungsklasse I

Altstädter Straße Teilstück zwischen Marktstraße und Südstraße
Bahnhofplatz
Bahnhofstraße
Berghofer Straße Teilstück zwischen Richard-Wagner-Straße und B 308
Blumenstraße mit Verbindungstück zur Wintergasse
Bogenstraße
Eichendorffstraße
Freibadstraße zwischen Bahnhofstraße und Oberstdorfer Straße
Frühlingsstraße Teilstück zwischen Altstädter Straße und Südstraße
Grüntenstraße zwischen Bahnhofstraße und B 308
Hirneinstraße
Hindelanger Straße Teilstück zwischen Promenadestraße und Berghofer Straße

Hirschstraße
Hochstraße
Hofener Straße Teilstück zwischen Berghofer Straße und Richard-Wagner-Straße

Immenstädter Straße
Johann-Althaus-Straße
Kirchstraße
Marktstraße
Oberallgäuer Platz
Oberstdorfer Straße Teilstück zwischen Schloßstraße und Prinz-Luitpold-Straße

Prinz-Luitpold-Straße Teilstück zwischen Oberstdorfer Straße und Frühlingsstraße

Promenadestraße
Richard-Wagner-Straße
Schloßstraße
Schnitzerstraße
Südstraße Teilstück zwischen Frühlingsstraße und Altstädter Straße

Völkstraße
Wintergasse

Reinigungsklasse II

Altstädter Straße Teilstück zwischen Einmündung der Südstraße und der Brücke über den Schwarzenbach

Albrecht-Dürer-Straße
Am Alten Bahnhof mit Verbindungstück zur Promenadestraße
Am Gräbesgraben
Baumannstraße
Bismarckstraße
Berghofer Straße Teilstück zwischen Hindelanger Straße und Richard-Wagner-Straße sowie zwischen B 308 und Ostrachbrücke

Flurstraße
Förderreutherstraße
Freibadstraße Teilstück zwischen Oberstdorfer Straße und Stadionweg

Friedhofstraße
Frühlingstraße Teilstück zwischen Südstraße und Stadionweg

Goethestraße
Grüntenstraße Teilstück zwischen B 308 und Ostrachbrücke

Hermann-von-Barth-Straße
Hofackerstraße
Hörnerstraße
Herdstraße
Hindelanger Straße Teilstück zwischen Berghofer Straße und B 308

Jahnstraße
Kantstraße
Martin-Luther-Straße
Moltkestraße
Mühlenweg

Oberstdorfer Straße Teilstück zw. Prinz-Luitpold-Straße und B 19

Oststraße

Peter-Dörfler-Straße
Prinz-Luitpold-Straße Teilstück zw. Frühlingsstraße und Altstädter Straße
Rettenbergstraße
Rudolf-Harbig-Straße
Schillerstraße zwischen B 308 und Hermann-von-Barth-Straße und zwischen Martin-Luther-Straße und Blumenstraße

Schützenstraße
Sonnenstraße mit Verbindungstück zur Kirchstraße beim Heimathaus

Stadionweg
Stuibenstraße
Sudetenstraße
Südstraße Teilstück zwischen Hofackerstraße und Frühlingsstraße

Weststraße

Reinigungsklasse III

Abt-Reubi-Straße Teilstück zwischen der Straße „In der Reite“ und der Johann-Socher-Straße

Albert-Schweitzer-Straße
Alpenrosenweg
Am Anger
Am Brunnenbach
Am Burgwald
Am Entenmoos
Am G'haubach
Am Höldersberg
Am Illerdamm
Am Kalvarienberg soweit ausgebaut

Am Königsbächle
Am Naglerweg
Am Ostrachdamm
Am Schwarzenstein
An der Eisenschmelze
Arnikaweg
Auerhahnweg
Auf dem Moos

Beilenberger Straße zwischen Kreisstraße OA 4 und Leybachbrücke

Bergstraße
Bergweg
Bolgenstraße
Buchfinkenweg
Burgbergstraße
Burgsiedlung

Dammweg
Dekan-Ried-Straße
Edelweißstraße
Elsa-Brandström-Str. soweit ausgebaut

Entschenburgweg
Enzianstraße
Falkenstraße
Feldkreuzweg
Fluhensteinweg
Frauenschuweg soweit ausgebaut

Freibadweg
Fuchsmühlstraße
Gaißhornstraße
Gartenstraße
Gartenweg

Hans-Böckler-Straße einschl. Stichstraße bis zum Anwesen Hans-Böckler-Straße 80b

Hans-Strigel-Straße
Heimenhofenstraße
Hinanger Straße
Hochgratstraße
Hochvogelstraße soweit ausgebaut

Hörerblick
Hofackerweg
Hofener Straße Teilstück zw. Berghofer Straße und Ende der Ausbaustrecke an der südl. Grundstücksgrenze der GOB-Kaserne

Illersiedlung
Illerstraße
Imberger Straße
Im Ösch
Im Tannach
Im Weidach
In der Reite
Iselestraße

Johann-Socher-Straße
Kapellenweg
Knappenberg
Koloniestraße
Leybachweg
Lugerstraße
Malerwinkelweg

Metzlerstraße
Mittagstraße
Montfortstraße
Nordstraße
Obere Mühle
Östliche Alpenstraße

Ostrachstraße
Pfarrstraße
Rudolf-Diesel-Straße
Rauhornstraße
Rotbachweg
Roitspitzweg
Salzweg im Teilstück zwischen Ostrach und Zainschmiedeweg

Samuel-Bachmann-Straße
Schellenbergstraße soweit ausgebaut

Sinwagstraße
Siplingerstraße
Soldanellenweg
Sonnenkopfstraße
Sonnenkopfweg
Sonnentauweg
Sonthofer Straße
Steinbergstraße
Stieglitzweg

Stockach
Strausbergstraße
Stuibenweg
Tannachweg
Thalhofer Straße im Teilstück zwischen Pfarrstraße und Straße „Im Ösch“

Theodor-Aufsberg-Straße
Theodor-Heuss-Straße
Töpferweg
Untere Ebnat
Vordere Burgauffahrt
Waltener Straße Teilstück zwischen Fluhensteinweg und Vogelherdweg

Weiherkopfweg
Weingartenweg
Winkler Straße zwischen Zainschmiedeweg und Salzweg

Zainschmiedeweg
Zörstraße
Zur Alten Zollbrücke
Zur Mühle im Teilstück zwischen der Thalhofer Straße und der Bahnlinie Immenstadt/ Oberstdorf

Eine Straße gilt dann als ausgebaut, wenn sie eine Fahrbahndecke hat, die eine maschinelle Kehrung zulässt.

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i.Allgäu zum Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Aldorf“

Die Gemeinde Burgberg i.Allgäu hat mit Beschluss vom 08.02.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Aldorf“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Aldorf“ in Kraft. Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Aldorf“ bestehend aus planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung in der Fassung vom 03.02.2021 bei der Gemeinde Burgberg i.Allgäu (Grüntenstr. 2, 87545 Burgberg, Erdgeschoss – Haupt- und Bauamt), während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo – Fr: 08:00 – 12:00 Uhr; Mo, Di, Do: 14:00 – 16:00 Uhr; Mi: 14:00 – 17:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemeinde Burgberg i. Allgäu, den 23.02.2021

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister

51-53

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 26. Februar 2021, Nr. Az.: SG52/SF/Ry/OA-JB445
Landkreis Bürgerservice, Frau Rypa
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350
E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Istvan Kun, geb.: 18.10.1994 in Mateszalka - Ungarn
Zuletzt wohnhaft in: Oberberg 2, 87538 Balderschwang
Fahrgestellnummer:W0L0AHL4868116337 aml. Kennz.: OA-JB 445

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 26. Februar 2021, Nr. Az. SG52/SF/Ry/OA-JB445, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

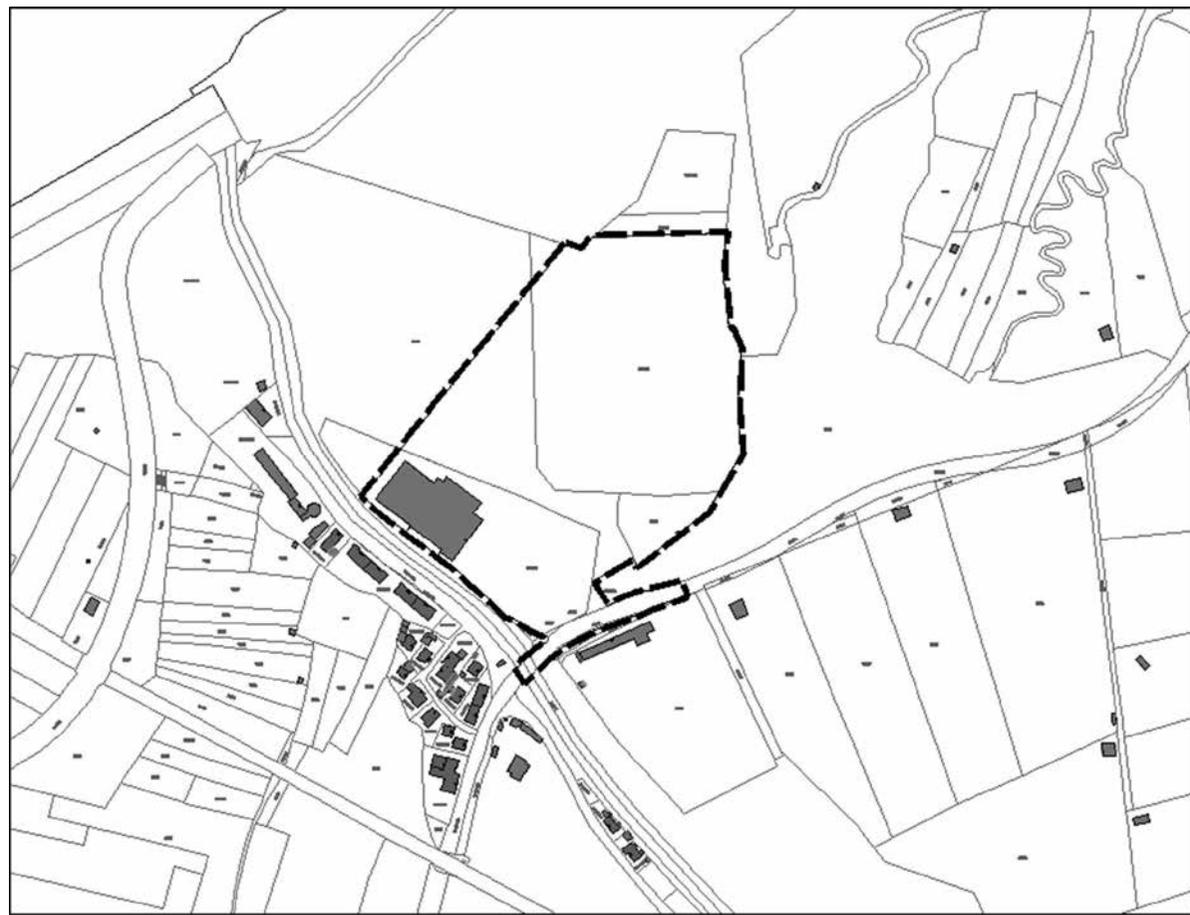
Der Bescheid vom 22.01.2021, Az. SG52/SF/Ry/OA-JB445, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Rypa, Verwaltungsangestellte/r

52-54



Bekanntmachung des MARKTES OBERSTDORF

Über die öffentliche Auslegung für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Karweidach“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Marktgemeinderat des Marktes Oberstdorf hat in seiner Sitzung vom 21.01.2021 den vom Büro OPLA – Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung, Augsburg angefertigten Bebauungsplan gebilligt. Die Beschlüsse des Marktgemeinderates vom 21.01.2021 sind in der Fassung vom 21.01.2021 eingearbeitet.

Der Geltungsbereich ist in nachfolgendem Lageplan (ohne Maßstab) dargestellt und wird begrenzt durch Waldflächen im Norden und Westen, landwirtschaftlich genutzte Flächen im Osten und Südosten, die Rubinger Straße / Kreisstraße OA 4 - im Süden und durch die Trettach im Südwesten.

Der rechtsgültige Bebauungsplan „Mineralwasser Abfüllanlage Karweidach“, der mit Datum vom 12.01.1999 Rechtskraft erlangt hat, enthält Festsetzungen, die den Anforderungen heutiger Gegebenheiten nicht mehr gerecht werden und für die Errichtung einer in der Vergangenheit geplanten Mineralwasserabfüllanlage vorgesehen waren.

Wesentliches Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes im Sinne des § 8 BauNVO, das die Erweiterungsabsichten der örtlichen Handwerksbetriebe ermöglicht.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes liegen bereits folgende relevante Umweltinformationen und umweltbezogene Gutachten bzw. Stellungnahmen vor, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes in vollem Umfang eingesehen werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Gutachten und Stellungnahmen auf einen anderen Geltungsbereich als der aktuelle Bebauungsplan beziehen. Der Geltungsbereich hat sich im Westen verringert und im Süden erweitert.

Allgemeiner Natur- und Umweltschutz

- **Umweltbericht:** Nördlich des Planungsgebietes, in einer Entfernung von etwa 260 m, befindet sich im Bereich der Iller ein festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet. Bedeutende Wechselwirkungen ergeben sich zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser sowie Flora und Fauna.
- **Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.02.2018 und 05.03.2020** mit dem Hinweis auf Erhalt und Aktivierung der Auenwälder an Iller und Wertach sowie erforderliche Ausgleichsflächen
- **Öffentlichkeit:** Bedenken wegen Eingriffen in ein bestehendes Ökosystem, und in den Naturraum.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

- **Umweltbericht:** Unter Beachtung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (Pflanzung von Bäumen und Herstellung von Grünflächen)

ist aufgrund der Wertigkeit des Ausgangszustandes im Überlappungsbereich mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan insgesamt von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Fauna und Flora auszugehen.

- **saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) vom 19.01.2021:** die naturschutz-fachlichen und artenschutzrechtlichen Belange wurden untersucht und das Ergebnis in Form von Vermeidungs-, CEF-, und Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan berücksichtigt. Ergebnis der saP: keine erhebliche Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenarten.
- **LRA Oberallgäu Naturschutz vom 27.12.2017 und 04.03.2020:** Verlust von Lebensraum für Tiere
- **Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.02.2018:** Verlust von Lebensraum für Tiere
- **Öffentlichkeit:** Verlust an Lebensraum von Tieren

Schutzgut Boden und Fläche

- **Umweltbericht:** Aufgrund der Überplanung von bereits beeinträchtigtem Waldboden und der Lagerfläche sowie der Änderung der zulässigen Nutzungen auf der bestehenden Sportanlage (Süden) ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Boden und Fläche auszugehen.
- **Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.02.2018** mit Hinweisen auf den höheren Flächenverbrauch gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan. Kollision mit den Zielen der Staats- und Bundesregierung zur Reduzierung des Flächenverbrauchs.
- **Wasserwirtschaftsamt Kempten vom 19.12.2017** mit der Empfehlung zur vorsorglichen Bodenuntersuchung

Schutzgut Wasser

- **Umweltbericht:** Durch die hohe Versiegelungsrate ist von einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und der Vermehrung des Oberflächenabflusses auszugehen. Vermutlich kann das Oberflächenwasser aber auf den das Plangebiet umgebenden Waldböden und den neu angelegten Grünflächen vollständig versickert werden. Es ist von einer mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
- **Wasserwirtschaftsamt Kempten vom 19.12.2017 und 06.03.2020** mit Hinweisen, dass das Schmutzwasser aus dem Planungsgebiet an die gemeindliche Kanalisation anzuschließen ist. Das Niederschlagswasser ist vorrangig flächenhaft oder in Mulden bzw. Rigolen zu versickern. Es wird auf Hochwasserereignisse hingewiesen.
- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 19.02.2020** mit Hinweisen, dass es durch die baulichen Eingriffe nicht zu einer verschlechterten Bewirtschaftung des benachbarten Grünlands durch Zufluss von Regenwasser nach Versiegelung der Flächen oder Grundwasseranstieg kommt.
- **Öffentlichkeit:** Bedenken wegen Hochwasserschutz bzw. Überflutungsgebiet

Schutzgut Klima und Luft

- **Umweltbericht:** Aufgrund der faktischen Gegebenheiten, sowie des Erhaltens und der Entwicklung von Grünflächen innerhalb des Bebauungsplanumgriffes ist von einer mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Klima und Lufthygiene auszugehen.

- **Öffentlichkeit:** Bedenken von steigender Luftverschmutzung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen.

Schutzgut Mensch

- **Umweltbericht:** Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Erholung) sind gering, da Wanderwegverbindungen nicht betroffen sind und die Waldfläche im Randbereich erhalten werden soll. Das Verkehrsgutachten vom 28.11.2018 kommt zu dem Schluss, dass durch das geplante Bauvorhaben keine signifikante Zunahme durch Schwerverkehrsfahrten zu erwarten ist. Wohngebiete und Wohngebäude werden durch den planbedingten Fahrverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen nicht wesentlich beeinträchtigt.
- **Untersuchung der schalltechnischen Belange, BEKON Lärm und Akustik GmbH vom 20.01.2021** mit Hinweisen, dass Emissionskontingente festgesetzt wurden, um die Überschreitung von Gewerbelärmemissionen zu verhindern.
- **Landratsamt Oberallgäu Immissionsschutz vom 05.02.2020:** keine Bedenken
- **Gemeinde Fischen vom 05.03.2020:** mit Hinweis auf den erheblichen touristischen Nachteil durch die Veränderung des Naherholungsgebietes.
- **Industrie und Handelskammer vom 04.03.2020:** mit Hinweis, dass die touristischen Waldwege nach Möglichkeit entlang von Grünzügen am Gewerbegebiet vorbeiführen sollen.
- **Öffentlichkeit:** mit Hinweisen zu Auswirkungen durch planbedingten Fahrverkehr, Verkehrssicherheit für Fußgänger, Lärm- und Verkehrsbelastigung und Einschränkungen für das Spielen, Erkunden und Erleben der Kindergartenkinder im Wald. Bedenken gegenüber einer Verschlechterung des Erholungswerts des Naherholungsgebietes und des Naherholungsbereichs für spätere Generationen.

Schutzgut Landschaft

- **Umweltbericht:** Unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (Substituierung des Waldrandbestandes und Maßnahmen zur Begrünung etc.) ist von einer geringen bis mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaftsbild auszugehen.
- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 12.01.18, 19.02.2020 und 11.03.2020** mit Hinweisen zu Ausgleichsflächen und dem dadurch zusätzlichen Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen.
- **Öffentlichkeit:** mit Hinweisen zur Sichtbarkeit und der Größe des Bauvorhabens und zur Höhe der geplanten Gebäude, die das Landschaftsbild verändern.

Der Bebauungsplan mit Planzeichnung, Textteil und Begründung in der Fassung vom 21.01.2021 liegt zusammen mit den oben genannten Unterlagen in der Zeit

vom 10.03.2021 bis zum 12.04.2021

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB während der allgemeinen Dienststunden im Marktbauamt (Oberstdorf Haus, 2. Stock, Nordteil), Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf öffentlich aus. Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden. Es besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung.

In Anlehnung an das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG - vom 20. Mai 2020 (BGBl. I. S. 1041), zuletzt geändert am 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694), können zudem die Bekanntmachung sowie die öffentlich auszulegenden Planunterlagen im o.g. Zeitraum auf der Internetseite des Marktes Oberstdorf (www.markt-oberstdorf.de/aktuell/bauleitplanverfahren/) eingesehen werden.

Bitte beachten Sie, dass zu Zeiten der Corona-Pandemie die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Zur Einsichtnahme bitten wir Sie deshalb, die Möglichkeiten des Internets zu nutzen und Stellungnahmen möglichst in Textform an uns zu richten. Trotzdem besteht weiterhin die Gelegenheit der Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme im Bauamt des Marktes Oberstdorf. Dafür bitten wir Sie, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren, während des Aufenthalts im Verwaltungsgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Oberstdorf, den 25.02.2021

MARKT OBERSTDORF

gez. Klaus King, Erster Bürgermeister

51-50

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 3 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende Satzung:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG.

**§ 2
Steuergegenstand**

Zweitwohnung ist jede Wohnung in der Stadt Immenstadt i. Allgäu, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere die Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen. Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden. Sowie Almen und Berghütten.

**§ 3
Steuerbefreiungen**

- Von den in § 2 genannten Zweitwohnungen sind steuerfrei
1. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden,
 2. Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, in Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und in ähnlichen Einrichtungen,
 3. aus Gründen ihrer Erwerbstätigkeit, ihrer (Berufs-) Ausbildung oder ihres Studiums gehaltene Nebenwohnungen von nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten, deren eheliche Wohnungen sich in einer anderen Gemeinde befinden.

**§ 4
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat (Inhaber einer Zweitwohnung).
- (2) Haben mehrere steuerpflichtige Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 5
Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung auf Grund eines Vertrages nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pacht, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.
- (2) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10% verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20% verminderte Bruttowarmmiete.

- (3) Für Wohnungen, die
 - im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen,
 - dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind oder
 - ungenutzt sind,

ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Stadt in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

**§ 6
Steuersatz**

- (1) Die Jahressteuer beträgt 20 v. H. der Bemessungsgrundlage. Für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, Almen und Berghütten nach § 2 beträgt die Steuer EUR 138,-.

- (2) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrages mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit für den Inhaber im Veranlagungszeitraum von
 - a) bis zu 4 Wochen 25 v.H.

- b) bis zu 6 Wochen 50 v.H.
- c) bis zu 8 Wochen 75 v.H.

der Sätze nach Absatz 1.

**§ 7
Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01.01. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 01.01. ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige das Innehaben der Zweitwohnung beendet.

**§ 8
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer, Rundung**

- (1) Die Stadt setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres eintritt bzw. endet – für den Rest bzw. einen Teil des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeitabschnitte gilt, so lange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05. und 15.08. und 15.11. zu entrichten. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Steuer am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

- (3) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden.

- (4) Endet die Steuerpflicht, so wird die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag erstattet.

**§ 9
Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Immenstadt i. Allgäu - Steueramt - innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz i.V.m. dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Bundes-meldegesetzes gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

- (2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Stadt die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich schriftlich zu melden und über diese Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 10
Steuererklärung**

- (1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadt aufgefordert wird.

- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung der für die Steuerbemessung nach § 4 maßgeblichen Umstände, insbesondere des Mietaufwandes, eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt der Stadt abzugeben.

- (3) Die nach dem Formblatt der Stadt Immenstadt zu erstellende Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.

- (4) Die Angaben in der Steuererklärung sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge oder Mietbescheinigungen, nachzuweisen. Die Stadt kann weitere Nachweise anfordern.

**§ 11
Mitwirkungspflichten**

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitbenutzung gestatten – z.B. Vermieter, Grundstücks- oder Wohnungseigentümer oder Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung – ergeben sich aus § 93 der Abgabenordnung (AO).

**§ 12
Kleinbetragsregelung**

Eine Festsetzung oder Änderung der Steuer unterbleibt, wenn sie einen Betrag von 10,00 Euro nicht überschreitet.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.2020 außer Kraft.

Bestandskräftig verbeschiedene Steuerfälle bis einschließlich 2020 wer-

den als abgeschlossen angesehen. Wenn und soweit Zweitwohnungen bis einschließlich zum Steuerjahr 2020 noch nicht zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurden oder wenn Steuerbescheide für diesen Zeitraum noch nicht bestandskräftig sind, berechnet sich die Steuer nach der vorliegenden Satzung. Im Falle des Satzes 4 ist die Steuer auf den Betrag beschränkt, der sich bei Anwendung der im jeweiligen Veranlagungszeitraum ursprünglich angewand-ten Satzung ergeben würde.

STADT IMMENSTADT i. ALLGÄU

25.02.2021

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 51-56

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundesimmissionschutzgesetz für die wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten der Firma Föll Rohstoffhandel GmbH in der Webereistraße 37, 87471 Durach, Fl.Nrn. 452/30, 452/33, Gemarkung Durach und Fl.Nrn. 2003/23, 2086/12, 2086/13, 2086/14, 2086/15, 2086/18, Gemarkung Sankt Mang durch die Installation einer zweiten Schrottschere und bauliche Maßnahmen in Gestalt der Errichtung von Lärmschutzwänden, Hallen und Lagerboxen
Gemäß § 12 Abs.1 Satz 5 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma Föll Rohstoffhandel GmbH betreibt in der Webereistraße 37, 87471 Durach auf den Flurstücknummern 452/30, 452/33, Gemarkung Durach und den Flurstücknummern 2003/23, 2086/12, 2086/13, 2086/14, 2086/15, 2086/18, Gemarkung Sankt Mang seit Jahrzehnten eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Schrottschere, einer Altautobehandlung und einem Zwischenlager für weitere Abfallarten, wie insbesondere Holz, Bauschutt und Gewerbeabfällen.

Bei dem Anlagenbetrieb der Fa. Föll Rohstoffhandel GmbH am Standort Durach / Kempten handelt es sich im Einzelnen um eine immissions-schutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage zur Behandlung von Alt-fahrzeugen mit einer Durchsatzkapazität von 5 oder mehr Altfahrzeugen je Woche, zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag, zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle von 10 Tonnen oder mehr je Tag, zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr, zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr sowie zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 m² oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 t oder mehr gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.9.2 (V), Nr. 8.11.2.1 (G, E), Nr. 8.11.2.4 (V), Nr. 8.12.1.1 (G, E), Nr. 8.12.2 (V) und Nr. 8.12.3.1 (G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Firma Föll Rohstoffhandel GmbH hat mit Antrag vom 19.10.2020 beim Landratsamt Oberallgäu eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten in der Gemeinde Durach und der Stadt Kempten durch ein sogenanntes Standortverbesserungs-konzept, bestehend aus logistischen Änderungen, der Installation einer zweiten Schrottschere und dem Bau neuer Hallen beantragt.

Mit Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu vom 03.12.2020, Az. 22.1-171/4-119/3 Ru wurde das Vorhaben gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung erschien in der Ausgabe der Allgäuer Zeitung Kempten vom 08.12.2020 und im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu Nr. 56 vom 08.12.2020. Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 15.12.2020 bis einschließlich 14.01.2021 jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme bei der Gemeinde Durach, II. Stock, Zimmer-Nr. 24, Bahnhofstraße 1, 87471 Durach, der Stadt Kempten (Allgäu), Eingangsbereich, Kronenstraße 8, 87435 Kempten und beim Landratsamt Oberallgäu, Zimmer-Nr. 2.21, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen aus.

In der öffentlichen Bekanntmachung vom 03.12.2020 wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 16 der 9. BImSchV ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 15.02.2021 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Der auf den 14. April 2021 vorläufig festgesetzte Erörterungstermin findet daher nicht statt und entfällt.

Sonthofen, den 26. Februar 2020

LANDRATSAMT OBERALLGÄU

gez.: Ruch, RA Az. 22.1-171/4-119/3 Ru

22.1-57

Sonthofen, 26.02.2021

Einladung

zur 3. Sitzung des Ausschusses für ÖPNV, Energie und Klimaschutz des Landkreises Oberallgäu

am Montag, den 08.03.2021, im Sitzungssaal der Sparkasse Sonthofen (3. OG, Eingang Promenadestraße, gegenüber Dänisches Bettenlager)

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil (14.00 – ca. 14.45 Uhr)

1.

Öffentlicher Teil (ab ca. 14:45 – 16:30 Uhr)

2. Bekanntgaben
3. Statusinformationen
- 3.1. Projekt HyAllgäu: Zwischenergebnisse
- 3.2. Projekt AllgaEumobil: Projektstatus
4. Kampagnen zur Aktivierung privater Hauseigentümer in 2021 (Sanierung, Heizungstausch und Solaroffensive)
- 4.1. Information über die neue Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG)
- 4.2. Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises
5. Kurzinfos zum Thema Erfolgsmessung / Controlling im Klimaschutz
- 5.1. Der Landkreis im internationalen eea-Vergleich
- 5.2. Evaluation der Energieberatung durch eza!/Verbraucherzentrale, Ausblick 2021
6. Sonstiges; Kommunale Energieallianz Oberallgäu, neue Mitglieder
7. Behandlung von Anträgen

Wegen der geltenden Abstandsregelungen ist die Anzahl der Besucherplätze begrenzt. Daher bitten wir Besucher ggf. um Anmeldung zur Sitzung im Landratsbüro.

Gemäß den aktuell geltenden Corona-Regelungen besteht Maskenpflicht (FFP2-Masken) sowohl im Gebäude der Sparkasse allgemein (Zugangsbereich) wie auch während der Sitzung am Platz.

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 51-58

Einladung

zur 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oberallgäu am Dienstag, 09.03.2021 um 14.00 Uhr bis vorauss. 17.00 Uhr, im großen Saal des Haus Oberallgäu in Sonthofen, Richard-Wagner-Straße

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Vorstellung der neuen Gruppenleitung für die Gruppe FuD Familienunterstützender Dienst
3. Tagespflege Ersatzbetreuung Sonthofen
4. Antrag auf Gründung eines Jugendparlaments – Beschlussfassung
5. Antrag auf Bestellung einer/s Jugendbeauftragten – Beschlussfassung
6. Behandlung von Anträgen
7. Verschiedenes

Wegen der geltenden Abstandsregelungen ist die Anzahl der Besucherplätze begrenzt. Daher bitten wir Besucher ggf. um Anmeldung zur Sitzung im Landratsbüro.

Gemäß den aktuell geltenden Corona-Regelungen besten Maskenpflicht (FFP2-Masken) sowohl im Gebäude Haus Oberallgäu wie auch während der Sitzung am Platz.

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 51-55